

Finanz- und Beitragsordnung

für den

ERZMontan e.V.

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. März 2008)

Sitz: Annaberg-Buchholz; Vereinsregister: _____
Geschäftsstelle: Altmarkt 16 in 09468 Geyer
Telefon 037346 – 1739 Fax 037346 – 6105

§ 1 Gegenstand

Der ERZMontan e.V. deckt seine Aufwendungen, die zur Erfüllung der in der Satzung niedergeschriebenen Vereinszwecke dienen, durch ordentliche und außerordentliche Beiträge, Fördermittel, Spenden, Zuwendungen und sonstige Einnahmen.

§ 2 Beitragshöhe

Die Beiträge sind Jahresbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Der jährliche Mindestbeitrag ist 10,00 € für Einzelpersonen (Studenten, Lehrlinge, Arbeitslose u.a.).

Über Abweichungen vom Beitragssatz entscheidet der Präsident im Einzelfall. Die Beitragszahlung wird nach Beitragsgruppen wie folgt gestaffelt und dient lediglich der Orientierung.

Es gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit.

Aufnahmegebühr (einmalig) bis 10 Mitarbeiter	150,00 €	über 11 Mitarbeiter	250,00 €.
Einzelpersonen			60,00 €
Unternehmen mit bis zu 5 Mitarbeitern			120,00 €
Unternehmen mit bis zu 20 Mitarbeitern			360,00 €
Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern			960,00 €
Unternehmen mit bis zu 100 Mitarbeitern			1.800,00 €
Unternehmen über 100 Mitarbeiter			2.500,00 €

Städte, Gemeinden, Landkreise, Institutionen und Vereine je nach Geschäftslage oder Absprache	ab 100,00 €
Geldinstitute und Banken	ab 500,00 €

§ 3 Zahlungsweise

Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge (zuzüglich der gesetzlichen MwSt) sind jeweils im Voraus fällig.

Im Ausnahmefall können diese halbjährlich bzw. vierteljährlich im Lastschriftverfahren eingezogen werden. Rückerstattungen gezahlter Beiträge sind ausgeschlossen.

§ 4 Finanzordnung

Der Geschäftsführende Vorstand stellt den Finanzplan auf, der vom Vorstand zu Beginn des Rechnungsjahres verabschiedet wird.

Einzelausgaben bis 1.000,00 € kann der Geschäftsführende Vorstand tätigen. Ausgaben darüber hinaus bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Die Aufnahme von Krediten bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung. Spätestens 3 Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres legt der Geschäftsführende Vorstand einen Rechenschaftsbericht vor, in dem er über die Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben des Vereins berichtet. Jeweils zur Jahreshauptversammlung des Vereins ist von zwei unabhängigen Mitgliedern des Vereins, welche durch Vorschlag zu wählen sind, die Kassenführung vor Abgabe des Rechenschaftsberichtes zu prüfen.